

Rechtstipp

AHVG



REINHARD PITSCHMANN

RECHTSANWALT, VADUZ

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorgeversicherung regelt, wer nach Massgabe versichert ist.

Es sind dies insbesondere die natürlichen Personen, die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben. Abgesehen von eng begrenzten Ausnahmen sollen demnach alle Personen, die in Liechtenstein wohnen oder arbeiten, versichert sein. Beitragspflichtig sind insbesondere versicherte Personen von der Aufnahme einer Berufstätigkeit bis zum letzten Tag des Monats, in welchem sie das 64. Altersjahr vollendet haben. Abgesehen von eng begrenzten Ausnahmen sollen demnach die versicherten Personen beitragspflichtig sein, solange sie erwerbstätig sind. Fallweise gibt es Diskussionen darüber, ob jemand als Selbstständiger, Erwerbstätiger oder als unselbstständiger Erwerbstätiger gewertet wird. Entscheidend für eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ist die Kennzeichnung einer betriebswirtschaftlichen und arbeitsorganisatorischen Abhängigkeit. Dies bedeutet, dass die Arbeitsleistung in einer fremdbestimmten Arbeitsorganisation erbracht wird.

www.anwaltspartner.li